

Nachstehend wird die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz in der ab 09.01.2016 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 17.12.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 01/2016 am 08.01.2016.
2. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 22.03.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 13/2018 am 29.03.2018

## **Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz (Hauptsatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 16. Dezember 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Teil 1 **Organe der Stadt**

#### § 1 **Organe der Stadt**

Organe der Großen Kreisstadt Sebnitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

#### § 2 **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Große Kreisstadt Sebnitz führt ein Wappen, eine Flagge und Dienstsiegel; Anlage.
- (2) Das Wappen der Großen Kreisstadt Sebnitz zeigt einen in blau, auf grünem Dreieck nach rechts schreitenden goldenen Hirsch. Die Verwaltung der Stadt verwendet für den Postverkehr und Siegel ein vereinfachtes Wappen.
- (3) Die Flagge der Großen Kreisstadt Sebnitz zeigt die Farben gelb und blau im Verhältnis 1:1 längs gestreift.
- (4) Die Verwaltung der Stadt führt Dienstsiegel mit dem vereinfachten Wappen. Die Umschrift der Siegel enthält die Bezeichnung „Große Kreisstadt Sebnitz“ und wird durch die Amtsbezeichnung ergänzt. Ein Dienstsiegel wird ohne Amtsbezeichnung geführt.

### Abschnitt 1 **Stadtrat**

#### § 3 **Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der

Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

#### § 4

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat besteht aus 26 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl bemisst sich die Zahl der Stadträte nach § 29 Absatz 2 SächsGemO.

#### § 5

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Hauptausschuss,
2. der Ausschuss für Tourismus- und Stadtmarketing.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

(3) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung zustande kommt, gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Fraktionen können die von ihnen benannten Ausschussmitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister abberufen.

(4) Der Stadtrat kann 5 sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Tourismus- und Stadtmarketing berufen.

(5) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist

nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 6

### Verhältnis zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zuzuweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## § 7

### Hauptausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Geschäftskreis 1

- a) Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- c) Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
- d) soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- e) Ordnung und Sicherheit, insbesondere Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
- f) Gesundheitsangelegenheiten,
- g) Marktangelegenheiten,
- h) Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Landwirtschaft,
- i) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften.

2. Geschäftskreis 2

- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- b) Versorgung und Entsorgung,
- c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,
- d) Verkehrswesen,
- e) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- f) technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
- g) Park- und Gartenanlagen,
- h) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- i) Erschließungsbeiträge.

(2) Innerhalb des Geschäftskreis 1 entscheidet der Hauptausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personal-

rechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 10 bis 13 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

2. Miet- und Pachtverträge mit Dauer von über einem Jahr, die als Jahresbetrag mehr als 12.000 Euro, jedoch nicht mehr als 60.000 Euro umfassen,
3. sonstige Verträge mit Dauer von über einem Jahr, die als Jahresbetrag mehr als 12.500 Euro, jedoch maximal 60.000 Euro umfassen und bei einmalig zu berechnenden Beträgen und Verträgen bis zu einem Jahr 20.000 Euro überschreiten, jedoch nicht mehr als 125.000 umfassen,
4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro bis zu 12.000 Euro im Einzelfall,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
6. die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe und von mehr als zwölf Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, jedoch nicht mehr als 50.000 Euro betragen,
8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL von mehr als 50.000 Euro bis 125.000 Euro,
9. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltsatzung und
10. innerhalb der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel im Einzelfall über Nachträge oder Zusatzaufträge in einem Wert von über 15.000 Euro bis 25.000 Euro.
11. Anträge im Rahmen des Verfahrens zur Stundung und zum Verzicht von Gewerbesteuerforderungen auf Sanierungsgewinne abweichend von § 10 Abs. 2 Nr. 8 und 9 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 5 und 6 bis 150.000 Euro unabhängig der Laufzeit der Stundung.

(3) Innerhalb des Geschäftskreis 2 entscheidet der Hauptausschuss über:

1. die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss) nach VOB sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro und nicht mehr als 120.000 Euro im Einzelfall,
2. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt, sofern nicht für notariell abzuschließende Verträge ein Beschluss des Stadtrates erforderlich ist.

## § 8

**Ausschuss für Tourismus- und Stadtmarketing**

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Tourismus- und Stadtmarketing umfasst kulturelle Angelegenheiten sowie Sport-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Stadtbibliothek,
2. Haus Deutsche Kunstblume mit Touristinformation und Parkplatz Schillerplatz,
3. Touristinformation Altendorf und Hinterhermsdorf,
4. Kahnfahrt Obere Schleuse einschließlich Parkplatzmanagement,
5. Städtische Sammlungen (Kunstblumen- und Heimatmuseum Prof. Alfred Meiche, und Afrikahaus) mit Waldarbeiterstube Hinterhermsdorf,
6. Dr.-Petzold-Kräutervitalbad,
7. Sport- und Freizeitzentrum SoliVital,
8. Tourismus- und Stadtmarketing.

(2) Der Ausschuss für Tourismus- und Stadtmarketing ist für die Angelegenheiten nach Absatz 1, die nicht dem Stadtrat vorbehalten sind, im Rahmen des § 5 Absatz 5 zuständig.

## Abschnitt 2

**Oberbürgermeister**

## § 9

**Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

## § 10

**Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
  - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro,
  - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro,
  - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 sowie von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 Euro,
9. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht für notariell abzuschließende Verträge ein Beschluss des Stadtrates erforderlich ist,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 Euro im Einzelfall, die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
12. der Abschluss von sonstigen Verträgen bei einer Dauer bis zu einem Jahr und einem Betrag von maximal 20.000 Euro, bei einer Dauer über einem Jahr bis zu einem Jahresbetrag von maximal 12.500 Euro,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenen Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
14. innerhalb der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall über Nachträge oder Zusatzaufträge bis zu einem Wert von 15.000 Euro.

(3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Anga-

be der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

## § 11

### **Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## § 12

### **Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## Teil 2

### **Mitwirkung der Einwohner**

## § 13

### **Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## § 14

### **Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15  
**Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Teil 3  
**Ortschaftsverfassung**

§ 16  
**Ortschaftsverfassung**

- (1) In den Ortsteilen Altendorf, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mittelndorf, Ottendorf und Saupsdorf ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat Hinterhermsdorf besteht aus sechs Mitgliedern und die übrigen Ortschaftsräte aus jeweils vier Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Absatz 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Absatz 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (6) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Teil 4  
**Schlussbestimmungen**

§ 17  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 20. August 2009 (Amtsblatt „NEUES GRENZBLATT“ Nr. 34/2009, S. 5), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 28. November 2013 (Amtsblatt „NEUES GRENZBLATT“ Nr. 49/2013, S. 3), außer Kraft.

Sebnitz, den 17.12.2015

R u c k h  
Oberbürgermeister